

VERSANDVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERANTEN.

1. ALLGEMEIN

Diese Vorschrift regelt die für die jeweilige zutreffenden Versandarten anzuwendenden Versandungs- und Transportprozeduren und alle notwendigen Dokumentationen für Lieferungen an die SwissOptic AG, welche die Basis für einen durchgängigen Ursprungsnachweis bilden.

Grundsätzlich lauten die Lieferbedingungen unserer Bestellungen FCA Werk unserer Lieferanten (Incoterms 2010). Somit übernimmt SwissOptic AG Transportkosten und Transportversicherung.

Im Fall von „Ab Werk Sendungen“ (EXW) mit Kurierdiensten wie z.B. FEDEX etc. können die jeweiligen Frachtkontonummern zur Direktabrechnung zur Verfügung gestellt werden. Dies vereinfacht die Rechnungsstellung und stellt die Lieferung zu einem vereinbarten Termin sicher.

2. ANLIEFERADRESSE

Die Anlieferadresse ist gemäss den Angaben auf der Bestellung zu übernehmen.

Warenannahme und Abholung bei SwissOptic AG, Max Schmidheiny Strasse in 9435 Heerbrugg: Montag bis Freitag, von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Bei Lieferungen durch Dritte sind unsere Instruktionen an diese weiterzugeben.



3. BEI LIEFERKONDITIONEN FCA WERK UNSERER LIEFERANTEN (INCOTERMS 2010) GELTEN FOLGENDE VORSCHRIFTEN

Lieferbedingungen – Stand: Incoterms 2010: FCA – Free Carrier/Frei Frachtführer

- ▶ FCA = Frachtzahler ab Sendungsübergabe beim Spediteur: „SwissOptic AG“

- ▶ Falls der Lieferant keine FCA Lieferungen akzeptiert und einen Spediteur ausserhalb unseres Konzeptes einsetzt, ist dieser zu verpflichten, dass die Waren und Sendungen spesenfrei in unserem Werk in CH-9435 Heerbrugg angeliefert werden.
- ▶ Bei FCA Lieferungen erstellt der Lieferant die Ausfuhrdokumente (ABD – Ausfuhranmeldung, Handelsrechnung, Lieferschein und evtl. Packliste)
- ▶ Bei FCA Lieferungen muss der Lieferant die Kosten für die o. g. Ausfuhrdokumente tragen.

3.1 Sendungen bis 65 Kilo (frachtpflichtiges Gewicht)***

Versand durch FedEx. Generell sollte FedEx International Economy verwendet werden. Die Versandart Priority darf nur verwendet werden, wenn der Einkäufer eine schriftliche Weisung erteilt.

→ Unsere FEDEX Kontonr. wird jeweils auf der Bestellung angezeigt.

Die Lieferanten können die Transportaufträge direkt an den Kurierdienst erteilen. Die Angabe unserer Bestellnummer auf dem Kurier-Frachtbrief ist immer zwingend!!

3.2 Sendungen ab 65 Kilo (frachtpflichtiges Gewicht)***

Versand durch FedEx. Bei einer Sendung mit einem Gewicht/frachtpflichtigen Gewicht von über 65 Kilo, muss das Paket in mehrere Pakete aufgeteilt werden. Das bedeutet, jedes Paket darf das frachtpflichtige Gewicht von 65 Kilo nicht überschreiten. Beim Buchen von Sendungen mit einem frachtpflichtigen Gewicht über 65 Kilo muss eine Mehr Paket Sendung erstellt werden.

Generell sollte FedEx International Economy verwendet werden. Die Versandart Priority darf nur verwendet werden, wenn der Einkäufer eine schriftliche Weisung erteilt.

→ Unsere FEDEX Kontonr. wird jeweils auf der Bestellung angezeigt.

3.3 Paletten Versand müssen 24 H vorab avisiert werden

Paletten Sendungen müssen stets einen Tag vorher bei der Abteilung Import/Export (logistic@swissoptic.com) angemeldet werden. SwissOptic AG organisiert die Abholung selbst, übernimmt alle Sendungen direkt mit seinen Dienstleistern. Die Sendungen dürfen nicht fremd verladen bzw. abgeholt werden

Paket Sendungen – NATIONAL SCHWEIZ (Account No: 199252321):

- ▶ Sendungen bis 65 Kilo - FedEx (1 Paket)
- ▶ Sendungen ab 65 Kilo - FedEx (Mehr Paket Sendung***)

***Bei einer Sendung mit einem Gewicht / frachtpflichtigen Gewicht von über 65 Kilo, muss das Paket in mehrere Pakete aufgeteilt werden. Jedes Paket darf das frachtpflichtige Gewicht von 65 Kilo nicht überschreiten. Beim Buchen von Sendungen mit einem frachtpflichtigen Gewicht von über 65 Kilo müssen mehrere Pakete in einer Sendung erstellt werden.

VERSANDVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERANTEN.

Alle Sendungen können direkt online gebucht werden, oder aber durch die Anmeldung der Sendung bei der Abteilung Import & Export (logistic@swissoptic.com)

Paletten Sendung: NATIONAL SCHWEIZ:

Paletten Sendungen müssen stets 1 Tag vorher bei der Abteilung Import/Export (logistic@swissoptic.com) angemeldet werden.

SwissOptic AG organisiert die Abholung, übernimmt alle Paletten Sendungen direkt mit seinen Dienstleistern. Die Sendungen dürfen nicht fremd verladen bzw. abgeholt werden

*Berechnung des frachtpflichtigen Gewichts:

Länge x Höhe x Breite : 5000

Für Transporte, welche ausser der Norm sind, bzw. nicht palettierte Ware, sowie Waren, die als Sperrgut oder Gefahrgut anzumelden sind, organisiert die SwissOptic AG // Abteilung Import/Export den Transport und stimmt sich mit dem Lieferanten bzgl. den Verzollungspapieren und genauem Abholtermin ab. Für diesen Zweck muss der Abteilung Import/Export die Versandbereitschaftsmeldung, Menge, Gewicht und Volumen vorliegen.

Sendungen mit Übergrösse // breiter als 180 cm, höher als 190 cm und/oder schwerer als 400 KG

→ Zwingende Versandbereitschaftsmeldung (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin) an die Abteilung Import/Export, welche die Abholung organisiert und sich mit dem Lieferanten bzgl. Verzollungspapieren sowie dem voraussichtlichen Abholtermin abstimmt.

4. VERSANDBEREITSCHAFTSMELDUNG/ SENDUNGSAVISIERUNG/BUCHUNGEN UND VORAVISIERUNG

Für alle Sendungen ohne genaue Versandinstruktionen muss der Abteilung Import/Export der SwissOptic AG ein Voravis/eine Versandbereitschaftsmeldung geschickt werden.

Kontakt: Abteilung Import/Export: Jörg Tutschner

Email: joerg.tutschner@swissoptic.com

Tel: +41 71 727 4616

Folgende Informationen müssen mitgeteilt werden:

- ▶ SwissOptic Referenz (Bestell- oder Order-Nummer)
- ▶ Anzahl Packstücke
- ▶ Gewicht pro Packstück
- ▶ Volumenangaben pro Packstück

Falls die zu liefernden Waren einer Exportrestriktion und/oder einem Embargo unterstehen, benötigen wir die entsprechenden Informationen auf Ihrer Rechnung.

Sollte es wegen einer unterlassenen oder verspäteten Vor-Avisierung zu Verzögerungen kommen, behalten wir uns das Recht vor, Pönalen (Vertragsstrafen), die von unseren Endabnehmern in Rechnung gestellt werden, an Sie weiter zu verrechnen.

Um unsere Abläufe besser optimieren zu können, bitten wir Sie, ab sofort, alle Frachtpapiere, die Sie dem Spediteur übergeben werden, vorab an uns zuzusenden. Folgende Frachtpapiere sollten enthalten sein (Speditionsauftrag, AWB, Handelsrechnung, Lieferschein und evtl. EUR1 oder Certificate of Origin). Bitte senden Sie uns alle Frachtpapiere an folgende Email: logistic@swissoptic.com

5. MARKIERUNG

Alle Packstücke müssen mit den in Punkt 4 genannten zuordenbaren Nummern markiert werden.

6. VERSANDANSCHRIFT & ANLIEFERUNG

SwissOptic AG
Max Schmidheiny Strasse
9435 Heerbrugg
Schweiz

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein, Frachtbrief und AWB immer zwingend:

- ▶ SwissOptic AG Bestellnummer
- ▶ SwissOptic AG Positionsnummer
- ▶ SwissOptic AG Artikelnummer
- ▶ Menge/Colli/Gewicht
- ▶ Nummer der Produktionsserie + Chargen Nr.

The screenshot shows a web form titled "4. Rechnungsdetails" with a "Hilfe" icon and a "Verbergen" checkbox. The form contains the following fields:

- * Versandrechnung an: T?scht-321 (dropdown menu)
- Ihre Referenz: (empty text box)
- Links: Mehr Referenzfelder, [Kundennummer hinzufügen](#)
- Bestellnr.: (empty text box)
- Rechnungsnr.: (empty text box)
- Abteilungsnr.: (empty text box)

Bei der FedEx Buchung im Feld 4 bitte oben genannte Daten eintragen! Bitte palettisierte Sendungen so gut wie möglich vermeiden. Paketversand fördern.

Für Sperrgut sind maximale Abmessungen und maximales Gewicht mit der Logistik abzusprechen.

Anlieferung:

Bei der Anlieferstelle im Wareneingang ist ein vom Zoll abgestempelter Nachweis der ordnungsgemässen Verzollung vorzulegen.

Vom Spediteur ist ein einwandfreier Frachtbrief (Adressen, Art und Mengen der Packstücke etc.) zur Unterschrift vorzulegen. Lieferscheine und Packlisten, die vom Lieferanten an der Sendung angebracht wurden, müssen bei der Anlieferung nach wie vor vorhanden sein.

VERSANDVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERANTEN.

7. TRANSPORTVERSICHERUNG

SwissOptic AG ist Verzichtskunde!!

SwissOptic AG hat eine eigene Transportversicherung, daher bitte keine weitere Versicherung eindecken. Alle zusätzlichen Versicherungskosten gehen zu Lasten des Versenders!

Die Transportversicherung wird grundsätzlich von uns selbst eingedeckt. In Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an. Sonstige Spesen werden ohne Nachweis nicht akzeptiert.

8. VERZOLLUNG

Die Einfuhrzollabfertigung (Land-, Luft- und Seefracht) wird ausschliesslich von der Spedition Dachser und Fedex erbracht.

Die Verwendung des ZAZ-Kontos, ohne Voravis, ist nur Dachser und Fedex erlaubt. Eine generelle Vollmacht wurde bereits an Dachser und Fedex übermittelt.

Bei der Einfuhrverzollung darf das ZAZ-Konto nur verwendet werden, wenn ausdrücklich eine schriftliche Weisung oder ein schriftlicher Auftrag von SwissOptic AG erteilt wurde. Wenn diese oben genannte Weisung vom Deklarant nicht eingehalten wird, werden keine Kosten und Zollabgaben akzeptiert.

Abfertigungsgebühren fremder Speditionshäuser werden von uns nicht akzeptiert. Die Ausnahme sind Verzollungen, mit Incoterms DAP: Bitte vor Grenzübertritt melden!

Proaktive Meldung der Spedition in Bezug auf Ursprung

Aktive Meldung vom Spediteur an SwissOptic AG, wenn bei präferenzberechtigten Waren kein EUR1/keine Ursprungserklärung oder kein original Certificate of Origin vorliegt.

Proaktive Meldung der Spedition in Bezug auf die provisorische Verzollung

Vorabmeldung vom Spediteur an SwissOptic AG, wenn vor der Verzollung zu prüfen ist, ob eine provisorische oder eine definitive Verzollung notwendig ist. (Schnittgewicht)

Rückwarenabfertigung, Versand von Reparaturware:

→ Bitte vorab um Info an die Frachtabteilung.

Export-Dokumente zu dieser Sendung (Ausfuhrliste, Proforma Rechnung, Lieferschein und evtl. Frachtbrief oder AWB) müssen bei der Einfuhrverzollung beim Zoll vorgelegt werden!! Die Sendung darf nicht als normale Verzollung abgefertigt werden!

8.1 Erforderliche Zollpapiere

Dem Spediteur sind vom Lieferanten folgende Papiere für die Einfuhrverzollung zu übergeben:

- a. Ausfuhranmeldung/Lieferantenrechnung: (2-fach) zwingend mit folgenden Angaben versehen:
 - ▶ Unsere Bestellnummer, Referenz und Anlieferungsstelle
 - ▶ Genaue Gewichtsangabe, Masse bzw. Volumen
 - ▶ Stücknummer pro Artikel
 - ▶ Präferenz bzw. Ursprungserklärung /Ursprungsland gemäss den Kriterien des EG/EFTA/EUR-MED Übereinkommens pro Artikel
 - ▶ Datum und Nummer der Warenverkehrsbescheinigung, ggf. EA Bewilligungsnummer
- b. Zollamtlich abgestempelte Warenverkehrsbescheinigung (EUR1) oder Lieferantenrechnungen mit Ursprungserklärung gemäss ECC/EFTA/EUR-MED Übereinkommen. Wenn der Warenwert die Wertgrenze, welche im ECC/EFTA/EUR-MED geregelt ist, nicht übersteigt, kann anstelle einer WVB eine rechtsgültige unterschriebene Ursprungserklärung abgegeben werden. (Stand 01/10: Euro 6000,-) Die Unterschrift auf der Ursprungserklärung für Waren unter Euro 6000,00 muss im Original vorliegen.
- c. Eine Ausfuhrdeklaration/Ausfuhrerklärung für die Ausfuhrabfertigung im Abgangsland bei Warenwerten über Euro 1.000,00 und/oder 1.000 KG.

Bei Fehlen oder Unvollständigkeit der erwähnten Dokumente werden wir die anfallenden Zollkosten von der Rechnung abziehen und evtl. Folgekosten berechnen.

9. URSPRUNGSNACHWEISE

9.1 Ursprungsnachweise im Sinne der Freihandelsabkommen CH/ EFTA-EU und Euro-Med-Ursprungsprotokoll

Für Lieferanten mit Sitz in einem Land, in dem das Euro-Med-Ursprungsprotokoll angewandt wird, z. B. alle EU-Staaten, müssen die Lieferantenrechnungen die Ursprungserklärung der Waren gemäss dem Euro-Med-Ursprungsprotokoll enthalten. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, (Bewilligungs-Nr. ...) erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Ursprungsland) Ursprungswaren sind.

_ no cumulation applied

oder

_cumulation applied with... (hier Land/ Länder einfügen)

Ort, Datum“

Fehlt die Bewilligungsnummer und übersteigt der Warenwert EUR 6.000,- oder CHF 10.300 CHF, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED auszufüllen und der Ware mitzugeben.

VERSANDVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERANTEN.

Für alle anderen Lieferanten ist der präferenzielle Ursprung gemäss Freihandelsabkommen CH- und dem Vertragsstaat zu bescheinigen. Angabe unserer Bestellnummer auf dem EUR-MED/Präferenznachweis ist immer zwingend!

Lieferantenerklärung und Langzeitlieferantenerklärungen von Lieferanten mit Sitz in der EU sind nicht gültig und werden von der SwissOptic AG nicht akzeptiert, da sich diese nicht als Ursprungsnachweise für den Warenverkehr mit der Schweiz eignen.

9.2 Lieferantenerklärungen im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen

Alle inländischen Lieferantenrechnungen müssen die folgende Lieferantenerklärung enthalten. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

„Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren Ursprungszeugnisse der Schweiz sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit (Land, Länder, Gebiete) entsprechen.“

Er erklärt folgendes:

Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)

Kumulation angewendet mit (cumulation applied with ...) (hier Land/Länder einfügen)

Ort und Datum...“

10. URSPRUNGSZEUGNISSE

Wenn es sich um Fertigprodukte handelt, muss für jede Lieferung immer wie folgt ein Ursprungszeugnis ausgestellt werden.

10.1 Ware im Ausland hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz im Ausland

Das Ursprungszeugnis muss wie folgt ausgestellt werden:

Empfänger: SwissOptic AG
Heinrich-Wild-Strasse
CH-9435 Heerbrugg
Warenbeschreibung: gemäss Rechnung
Beglaubigt durch: Handelskammer im Herstellungsland

Das Original muss mit der Rechnung an SwissOptic AG versendet werden und darf nicht mit der Ware mitgeliefert werden.

Angabe unserer Bestellnummer auf dem Ursprungszeugnis ist immer zwingend!

10.2 Ware in der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz im Inland

Dafür wird eine Rechnung mit einer Ursprungsdeklaration benötigt, welche nur im Inland gültig ist. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

- ▶ Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nicht präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).
- ▶ Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- ▶ Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort) ...

Die Ausstellerin/der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahme zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

- ▶ Ort, Datum, Firma, Unterschrift ...

10.3 Ware im Ausland hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz im Inland:

Bei Ware, die im Ausland hergestellt wird, jedoch durch einen Lieferanten mit Sitz im Inland geliefert wird, ist die Rechnung von der zuständigen Handelskammer zu beglaubigen.

11. NICHTEINHALTUNG DER VORGABEN

Unsere Transportvorschriften und Versandinstruktionen sind ein Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Mehrkosten von Spediteuren und Lieferanten ausserhalb unseres Konzeptes werden von uns nicht akzeptiert. Das Nichtbeachten unserer Instruktionen verursacht uns erheblich Mehraufwand und Mehrkosten. Wir behalten uns vor, diese von der Rechnung abzuziehen.

SwissOptic AG

Urs Hollenstein
Leiter SCM Abteilung

Jörg Tutschner
Import/Export